

Der Verein trägt den Namen **Nuras Tsige – Verein zur Förderung beduinischer Kultur im Sinai e.V.** Der Verein hat seinen Sitz in 72160 Horb. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 [ Zweck des Vereins ]**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur der im Sinai lebenden Beduinen.

Die Förderung erfolgt

- a) durch Schaffung von Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung, Bewahrung und Vermittlung der künstlerischen und kulturellen Fertigkeiten der im Sinai lebenden Beduinen (Finanzierung von Projektarbeit durch den Unterhalt von Ausbildungsräumen, technischen Geräten etc. und der Bezahlung von Dozenten, Archivierungskosten etc.)
- b) durch die Förderung des Kulturaustausches (Finanzierung von Gastspielreisen, Aufführungen etc.)

## **§ 3 [ Gemeinnützigkeit ]**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 [ Mitglieder ]**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen die Aufnahmeablehnung und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer als Ehrenmitglieder aufnehmen.

## **§ 5 [ Mitgliedsbeiträge ]**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 6 [ Organe des Vereins ]**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 [ Vorstand ]**

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

### **§ 8 [ Zuständigkeit des Vorstands ]**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von über 500,- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

### **§ 9 [ Sitzung des Vorstands ]**

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens vier Wochen vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt wird. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

### **§10 [ Kassenführung ]**

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – eines stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von einem Kassenprüfer, die jeweils auf ein Jahr gewählt wird, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§11 [ Mitgliederversammlung ]**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
- d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- f) Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dies kann per E-Mail geschehen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§12 [ Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ]**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§13 [ Auflösung ]**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 50 % an die UNESCO und zu 50 % an den „Greenpeace e.V.“ die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

#### **§ 14 Vollmacht des Vorstandes zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit beim Vereinsregister und der Körperschaftsteuerfreistellung**

Der Vorstand ist bevollmächtigt, bei Beanstandungen des Vereinsregisters oder des für die Körperschaftsteuerfreistellung zuständigen Finanzamtes die Satzung so zu ändern, dass sie dem beabsichtigten Zweck am Nächsten kommt. Die Mitglieder sind über diese Änderung unverzüglich zu unterrichten.